

**Grundsätze zur Förderung von Lesungen  
als Unterstützung von Autorinnen und Autoren  
gemäß Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages vom 20.  
Januar 2022 über Drucksache 17/6335,  
„Aufgeschlagen!“**

## **1. Präambel**

Im Rahmen der Maßnahmen zum Erhalt der kulturellen Infrastruktur und der Weiterentwicklung der nordrhein-westfälischen Kulturszene im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise will das Land Autorinnen und Autoren dabei unterstützen, ihre künstlerische Arbeit trotz der noch erforderlichen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie fortzusetzen. Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Autorinnen und Autoren mit Erstwohnsitz im Land eine Förderung, um ihnen die Präsentation ihrer Werke und die Durchführung literarischer Veranstaltungen zu ermöglichen. Insbesondere sollen Autorinnen und Autoren in die Lage versetzt werden, ihre künstlerischen Arbeiten im Rahmen einer Lesung der Öffentlichkeit vorzustellen.

## **2. Grundlage**

Das Westfälische Literaturbüro in Unna e. V. (WLB) fördert mit Mitteln des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Sonderförderprogramm zur Bewältigung der Folgen der Covid-19-Pandemie Auftritte und Lesungen von Autorinnen und Autoren. Hierfür stehen 480.000 Euro im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung.

## **3. Förderinhalte und Förderkriterien**

Gefördert werden Auftritte bzw. Lesungen eigener Werke von Autorinnen und Autoren in Institutionen und Einrichtungen in öffentlicher und privater Trägerschaft wie z. B. Bibliotheken, Buchhandlungen, Schulen, soziokulturellen Zentren, Kirchen, Synagogen, Moscheen, Kaufhäusern, Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Brauchtumshallen, Vereinsheimen, Verwaltungsgebäuden, Gaststätten, Museen, Kinos, Parks, Gärten (die Aufzählung ist nicht abschließend), die vor präsentem Publikum stattfinden.

## **4. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind professionell tätige Autorinnen und Autoren mit Erstwohnsitz in Nordrhein-Westfalen. Als Nachweis für die professionelle Tätigkeit gilt die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (die Mitgliedschaft muss vor dem 01.04.2022 bestanden haben) oder im Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller (die Mitgliedschaft muss vor dem 01.04.2022 bestanden haben).

## **5. Förderfähige Ausgaben**

Pro Maßnahme wird eine Förderung in Höhe von 800 Euro als Projektförderung gewährt. Von diesem Betrag sind mindestens 500 Euro als Honorar vorzusehen, bis zu 300 Euro können für Kosten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, verwendet werden. Dazu zählen insbesondere Kosten für Werbung, Raummiete, Reisetätigkeit, Moderation.

## **6. Eigenanteil und Finanzierungsart**

Aufgrund des besonderen Landesinteresses wird von der Erbringung eines Eigenanteils abgesehen. Die Förderung wird in Form einer Anteilfinanzierung von bis zu 100 Prozent gewährt.

## **7. Antrags- und Entscheidungsverfahren, Fristen**

Anträge auf Gewährung der Förderung sind postalisch oder per E-Mail beim Westfälischen Literaturbüro in Unna e. V. einzureichen. Die Antragstellung ist bis zum 31.07.2022 möglich. Über die eingegangenen Anträge wird nach Reihenfolge des Eingangs entschieden. Nicht fristgerecht, unvollständig oder formal nicht korrekt eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt. Ein Anspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Im Antrag sind insbesondere anzugeben:

- Geplanter Veranstaltungsort
- Geplantes Datum und Dauer der Veranstaltung
- Kurze Beschreibung des vorgesehenen Ablaufs
- Publikumskapazität.

Die Lesungen sind in der Zeit vom 01.05.2022 bis 30.09.2022 durchzuführen. Außerhalb dieses Zeitraums liegende Veranstaltungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Anzahl der geförderten Maßnahmen je Autor, je Autorin ist auf fünf begrenzt.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt unmittelbar nach Durchführung der Veranstaltung und Vorlage des Verwendungsnachweises durch das Westfälische Literaturbüro in Unna e. V. in einer Rate. Im Falle der coronabedingten Absage der Veranstaltung (Untersagung durch das Ordnungsamt, Änderung der CoronaSchVO) können nur die tatsächlich entstandenen Kosten geltend gemacht werden. Dazu zählen die Vorbereitungskosten für die Autorin, den Autor sowie die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden, nachgewiesenen Kosten. In diesem Fall sind im Verwendungsnachweis der Absagegrund anzugeben und ggf. entsprechende Belege beizufügen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist rechtsverbindlich zu bestätigen, dass die Veranstaltung(en) stattgefunden hat bzw. haben. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.10.2022

beim Westfälischen Literaturbüro in Unna e. V. vorzulegen. Die Beifügung von Rechnungsbelegen ist nur im Falle der Absage der Veranstaltung erforderlich. In jedem Fall sind Belege für den Fall einer Prüfung, die sich das Ministerium für Kultur und Wissenschaft vorbehält, fünf Jahre aufzubewahren.